

## § 170 InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

---

### Vierter Teil – Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse -> Dritter Abschnitt – Gegenstände mit Absonderungsrechten

**Titel:** Insolvenzordnung (InsO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** InsO

**Gliederungs-Nr.:** 311-13

**Normtyp:** Gesetz

#### § 170 InsO – Verteilung des Erlöses

(1) <sup>1</sup>Nach der Verwertung einer beweglichen Sache oder einer Forderung durch den Insolvenzverwalter sind aus dem Verwertungserlös die Kosten der Feststellung und der Verwertung des Gegenstands vorweg für die Insolvenzmasse zu entnehmen. <sup>2</sup>Aus dem verbleibenden Betrag ist unverzüglich der absonderungsberechtigte Gläubiger zu befriedigen.

(2) Überlässt der Insolvenzverwalter einen Gegenstand, zu dessen Verwertung er nach § 166 berechtigt ist, dem Gläubiger zur Verwertung, so hat dieser aus dem von ihm erzielten Verwertungserlös einen Betrag in Höhe der Kosten der Feststellung sowie des Umsatzsteuerbetrages ( § 171 Abs. 2 Satz 3 ) vorweg an die Masse abzuführen.